

Bundessozialgericht
Urt. v. 20.03.2013, Az.: B 6 KA 18/12 R

Kick-Back-Zahlungen dürfen der Krankenkasse nicht verschwiegen werden

Ein Zahnarzt, der zur Behandlung von Patienten gesetzlicher Krankenkassen zugelassen ist, muss umsatzabhängige Kick-Back-Zahlungen der Labore, die ihm gewährt wurden, bei seinen Abrechnungen mit den Krankenkassen deklarieren, andernfalls mache er sich strafbar. (Hier wurde der Betrug in 36 Fällen festgestellt, weswegen ihm die vertragszahnärztliche Zulassung entzogen wurde.)

Quelle: Wolfgang Büser

Gericht: BSG

Datum: 20.03.2013

Aktenzeichen: B 6 KA 18/12 R

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2013, 34638

ECLI: [keine Angabe]

Fundstellen:

Breith. 2014, 207-216

FA 2014, 64

GesR 2013, 600

SGb 2013, 275

ZWD 2013, 19

BSG, 20.03.2013 - B 6 KA 18/12 R